

Klausur in Verfassungsgeschichte

stud. iur. Daniel Müller, 15 Punkte

Die Klausur wurde an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover im Wintersemester 2015/2016 am 02.02.2016 bei Prof. Dr. Hermann Butzer geschrieben, ihm gebührt herzlicher Dank für das Einverständnis zur Sachverhaltsveröffentlichung.

Aufgaben:

1. Vergleichen Sie bitte in Grundzügen die verfassungsrechtliche Stellung und Kompetenzausstattung des Reichskanzlers unter der Reichsverfassung von 1871 (RV 1871), des Reichskanzlers unter der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (WRV) und des Bundeskanzlers unter dem Grundgesetz von 1949 (GG). Worin liegen – betrachtet aus heutiger Perspektive unter der Geltung des Grundgesetzes – die wesentlichen Änderungen? Bitte nennen Sie jeweils auch einschlägige Normen.

2. Bitte bearbeiten Sie außerdem **zwei** der folgenden drei Aufgaben:

a. Was ist gemeint, wenn von „Souveränität“ gesprochen wird, und wie ist die Verbindungslinie zwischen „Souveränität“ und „monarchischem Prinzip“?

b. Was verstand man im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter „großdeutscher Lösung“? Skizzieren Sie bitte den Inhalt der Diskussion und deren historische „Meilensteine“ 1848/49, 1870/71, 1918 und 1938.

c. Was besagt der Ausdruck „Doppelstaat“, mit dem der deutsch-amerikanische Jurist und Politikwissenschaftler Ernst Fraenkel die Rechtswirklichkeit im nationalsozialistischen Deutschland um 1938/1939 zu beschreiben versucht hat?

Auszug aus der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871 (RV 1871)

IV. Präsidium.

Artikel 11

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13

Die Berufung des Bundesrathes und des Bundestages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14

Die Berufung des Bundesrathes muss erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist. Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. [...]

Artikel 17

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung. [...]

Auszug aus der Verfassung des Deutschen Reichs von 1919 (WRV):**Dritter Abschnitt: Der Reichspräsident und die Reichsregierung****Artikel 41**

Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.

Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. [...]

Artikel 45

Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten. Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Artikel 46

Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht auch durch andere Behörden ausüben lassen.

Artikel 47

Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs.

Artikel 48

Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

Der Reichspräsident kann wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. [...]

Artikel 50

Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

Artikel 51

Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln.

Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

Artikel 52

Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.

Artikel 53

Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Artikel 54

Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

Artikel 55

Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.

Artikel 56

Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

Artikel 57

Die Reichsminister haben der Reichsregierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Artikel 58

Die Reichsregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 59

Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. [...]

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Aufgabe 1:

Im Folgenden soll ein Vergleich der verfassungsrechtlichen Stellung und Kompetenzausstattung des Reichskanzlers nach der Reichsverfassung 1871 mit derjenigen des Reichskanzlers unter der Weimarer Reichsverfassung von 1919 und der Stellung des Bundeskanzlers nach dem Grundgesetz vorgenommen werden. Dabei ist zunächst von Bedeutung, dass dem Reichkanzler nach der RV 1871 eine untergeordnete Stellung im Vergleich zum Reichskanzler der WRV und insbesondere zu der Stellung des Bundeskanzlers zukam. Dies wird insofern deutlich, als die RV 1871 nicht von einer „Reichsregierung“ i.S.e. selbstständigen Verfassungsorgans ausgeht, wie dies bei der Reichsregierung in Art. 41ff. WRV und bei dem grundgesetzlichen Abschnitt über die Bundesregierung in Art. 62 bis 68 GG der Fall ist. Vielmehr ist lediglich der Reichskanzler als solcher in der RV 1871 erwähnt, und zwar nicht in einem eigenen, den anderen Organen (Präsidium, Bundesrat, Reichstag) gleichgeordneten Abschnitt, sondern nur in dem Abschnitt über das Präsidium, vgl. Art. 11ff. RV 1871. Bereits diese Einordnung zeigt die größere politische Abhängigkeit des Reichskanzlers vom Staatsoberhaupt.

Des Weiteren wurde der Reichskanzler nach Art. 15 RV 1871 vom Kaiser, dem das Präsidium gemäß Art. 11 RV 1871 zustand, ernannt und entlassen. Dabei erfolgten die Ernennung und Entlassung allein nach der Entscheidung des Kaisers und waren unabhängig vom Reichstag oder anderen Organen. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zur Legitimation des Bundeskanzlers nach dem Grundgesetz. Zwar erfolgt auch hier die Ernennung und Entlassung nach Art. 63 Abs. 1 S. 2 GG formell durch das Staatsoberhaupt, den Bundespräsidenten, doch hat der Bundespräsident materiell keinen wesentlichen Entscheidungsspielraum, da der Bundeskanzler vom Bundestag gewählt wird, Art. 63 Abs. 1 GG. Daraus folgt, dass der Bundeskanzler vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist, was ein wesentliches Merkmal des parlamentarischen Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Dies steht dem konstitutionellen Regierungssystem des Deutschen Reiches nach der RV 1871 gegenüber, bei dem der Reichskanzler allein auf das Vertrauen des Kaisers angewiesen war.

Die Stellung des Reichskanzlers nach der Weimarer Reichsverfassung entspricht insoweit eher derjenigen

des Bundeskanzlers. Auch hier ist in Art. 53 WRV davon die Rede, dass der Reichskanzler vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen wird, doch ausdrücklich wird hervorgehoben, dass der Reichskanzler bei seiner Amtsausführung von dem Vertrauen des Reichstags abhängig ist, Art. 54 WRV. Damit sieht die Weimarer Reichsverfassung zwar keine direkte Wahl des Kanzlers durch das Parlament vor, wie etwa das Grundgesetz, doch ist auch hier der Legitimationsgrad des Reichskanzlers – durch die mittelbare Legitimation des Volkes über das Parlament – deutlich höher als der des Reichskanzlers nach der Reichsverfassung 1871.

Jedoch besteht zwischen der Weimarer Reichsverfassung und dem Grundgesetz ein wesentlicher Unterschied in der Kontrollmöglichkeit des Parlaments. Während das Grundgesetz als Möglichkeit des „Kanzlersturzes“ nur ein konstruktives Misstrauensvotum vorsieht, d.h. das Misstrauensvotum gegenüber dem Bundeskanzler an die Wahl eines neuen Kandidaten knüpft, vgl. Art. 67 GG, wird dem Reichstag durch Art. 54 WRV ein destruktives Misstrauensvotum eingeräumt. Die Abwahl des amtierenden Reichskanzlers war somit nicht von einer Neuwahl abhängig. Hier zeigt sich also ein unterschiedliches Maß der Vertrauensabhängigkeit des Kanzlers von der Volksvertretung.

Da die Reichsverfassung 1871 keine Reichsregierung als eigenständiges Verfassungsorgan vorsah, ergeben sich auch Unterschiede für das Rechtsverhältnis zwischen Reichs- bzw. Bundeskanzler und den Ministern. In der Reichsverfassung 1871 wird lediglich von „Staatssekretären“ gesprochen, die der Reichskanzler eigenmächtig ernennen kann. Diese sind indes nach ihrer verfassungsrechtlichen Stellung dem Reichskanzler nachgeordnet und nicht mit einer eigenen Ressortverantwortlichkeit wie etwa die Bundesminister in Art. 65 S. 2 GG ausgestattet. Im Gegensatz zur Stellung der Bundesminister besteht wiederum nach Art. 54 WRV eine Abhängigkeit der Reichsminister vom Vertrauen des Reichstages. Nach dem Grundgesetz besteht hingegen keine Möglichkeit des Bundestages, einen Minister abzuwählen. Der Grad der Eigenverantwortlichkeit ist demnach hier noch höher als nach der Reichsverfassung 1871 und der Weimarer Reichsverfassung.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen der Stellung des Reichskanzlers und der des Bundeskanzlers zeigt sich im Verhältnis zum jeweiligen Staatsoberhaupt und der eigenen Stellung in Hinsicht auf die Ausübung von Staats-

gewalt. In allen drei Verfassungen ist der jeweilige Kanzler Teil der Exekutive – nach der Weimarer Reichsverfassung und dem Grundgesetz leitet er die Regierung –, doch seine Stellung im Organgefüge ist unterschiedlich ausgestaltet. So trägt der Reichskanzler nach Art. 15 RV 1871 die volle politische Verantwortlichkeit für das politische Handeln des Kaisers, was sich in dem Gegenzeichnungserfordernis des Reichskanzlers niederschlägt. Somit ist das politische Wirken von Kaiser und Reichskanzler verfassungsrechtlich unmittelbar miteinander verbunden. Damit geht einher, dass der Kaiser mit eigenen zentralen Kompetenzen der Exekutive ausgestattet ist, vgl. Art. 11ff. RV 1871, und ihm jedenfalls verfassungsrechtlich die führende Rolle in der ausführenden Gewalt zukommt. Ähnlich ist dies auch in der Weimarer Reichsverfassung geregelt, da hier der Reichspräsident an der Spitze der Exekutive steht – wenn auch als unmittelbar demokratisch legitimes Staatsoberhaupt – und der Reichskanzler eine schwächere Stellung einnimmt. Im Gegensatz dazu geht aus dem Kompetenzgefüge des Grundgesetzes hervor, dass der Bundeskanzler das zentrale Organ der Exekutive kraft seiner alleinigen Richtlinienkompetenz und des sog. Kanzlerprinzips darstellt. Nach Art. 65 S. 1 GG bestimmt er die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Der Bundespräsident als mittelbar demokratisch legitimes Staatsoberhaupt nimmt im Wesentlichen repräsentative Funktionen wahr, hat jedoch beispielsweise kein eigenes Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen.

Indes lassen sich in Bezug auf die verfassungsrechtliche Stellung des Reichs- bzw. Bundeskanzlers nach den jeweiligen Verfassungen auch Gemeinsamkeiten und Kontinuitäten feststellen. So besaß der Reichskanzler nach der Reichsverfassung 1871 und der Weimarer Reichsverfassung wie auch der Bundeskanzler ein Gegenzeichnungsrecht für Anordnungen und Verfügungen des Staatsoberhauptes, solche sind ohne eine Gegenzeichnung durch den Kanzler unwirksam, vgl. Art. 17 RV 1871, Art. 50 WRV, Art. 58 GG. Auch wenn diese Regelungen teilweise einen unterschiedlichen materiell-rechtlichen Gehalt haben, so begründen sie zumindest ein formales Instrument der Kontrolle gegenüber dem Staatsoberhaupt in allen drei Verfassungen. Das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen im Parlament (Initiativrecht) steht nach Art. 76 Abs. 1 GG der Bundesregierung als Kollegialorgan zu, welcher der Bundeskanzler vorsteht. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in Art. 68 WRV. Hier kommt das Initiativrecht ebenfalls der Reichsregierung als Kollegialorgan zu. In der Reichs-

verfassung 1871 findet sich hingegen kein Initiativrecht des Reichskanzlers, der insoweit einen geringeren verfassungsrechtlichen Einfluss auf die Gesetzgebung hatte.

Schließlich ist zu beachten, dass der Reichskanzler nach der Reichsverfassung 1871 gleichzeitig das Amt des preußischen Ministerpräsidenten und zudem den Vorsitz im Bundesrat innehatte, Art. 15 RV 1871. Eine derartige Koppelung verschiedener verfassungsrechtlicher Ämter ist weder in der Weimarer Reichsverfassung noch im Grundgesetz zu finden, was auf eine größere Ausgeglichenheit im bundesstaatlichen System und eine ausgeprägtere Ämtertrennung hinweist. Ausdrücklich ist eine Inkompatibilität des Amtes des Bundeskanzlers für alle anderen besoldeten Ämter in Art. 66 GG vorgesehen. Dass der Reichskanzler zugleich preußischer Ministerpräsident war – wie im Übrigen auch der preußische König zugleich Kaiser war – deutet ferner auf die preußische Hegemonialstellung im Deutschen Reich von 1871 hin.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich die Stellung des Reichs- bzw. Bundeskanzlers im verfassungsgeschichtlichen Verlauf wesentlich verändert und weiterentwickelt hat. Nicht nur verfügt der Bundeskanzler nach dem Grundgesetz über eine deutlich stärkere Stellung und zentrale Rolle als Teil der ausführenden Staatsgewalt, auch hat sich der Legitimationsgrad durch das Volk erhöht. Der Übergang vom konstitutionellen zum parlamentarischen Regierungssystem verlagerte das Vertrauenserfordernis vom Staatsoberhaupt hin zum Parlament. Dennoch bestehen in allen drei Verfassungen auch Kontinuitäten in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Befugnisse der Kanzler.

Aufgabe 2a:

Die Diskussion um eine großdeutsche oder kleindeutsche Lösung hat in der deutschen Verfassungsgeschichte mehrfach eine Rolle gespielt. Die wesentlichen Abschnitte sollen hier kurz dargestellt werden.

Zunächst stellte sich die Problematik im Zuge der Revolution 1848/1849 (sog. Märzrevolution). Im Vordergrund stand bei der Verfassungsneugestaltung für einen neuen deutschen Nationalstaat durch die Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung die Frage, welche der zahlreichen Mitgliedsstaaten des bis dahin bestehenden Deutschen Bundes Teil des neuen Deutschen Reichs sein sollten und welche nicht. Das Kaiserreich Österreich war

zu diesem Zeitpunkt Mitglied des Deutschen Bundes. Streitig war bei der Erarbeitung des Entwurfs der Frankfurter Reichsverfassung, ob das neu zu gründende Deutsche Reich alle deutschsprachigen Gebiete des Deutschen Bundes und damit auch den deutschsprachigen Teil Österreichs umfassen sollte (sog. großdeutsche Lösung) oder sogar das gesamte Kaiserreich Österreich-Ungarn (ebenfalls großdeutsche Lösung) Teil des neu zu gründenden Deutschen Reichs sein sollte, oder Österreich gänzlich außerhalb des Deutschen Reichs bleiben sollte (sog. kleindeutsche Lösung). Die Lösung brachte hier der sog. Simon-Gagern-Pakt.¹ Dieser sah einen Kompromiss zwischen den politischen Lagern vor, der im Wesentlichen in der kleindeutschen Lösung bestand und im Gegenzug ein fortschrittliches allgemeines und gleiches Wahlrecht vorsah. Mit der Ablehnung der Wahl des preußischen Königs Friedrich Wilhelms IV. zum deutschen Kaiser und der späteren Auflösung der Frankfurter Nationalversammlung scheiterte jedoch die Gründung des Deutschen Reichs. Die abschließende Klärung des Staatsgebiets blieb damit aus.

Weiterhin spielte die oben genannte Frage bei der Gründung des Deutschen Reichs 1870/1871 als Folge dreier Einigungskriege eine Rolle. Da sich Preußen 1866 im sog. deutsch-deutschen Krieg mit Österreich befand und diesen gewann, fiel auch hier bei der Festlegung des Staatsgebiets die Entscheidung zugunsten einer kleindeutschen Lösung aus. Damit sollte nach der Vorstellung des preußischen Ministerpräsidenten Otto von Bismarck die Hegemonialstellung Preußens im zukünftigen Nationalstaat gesichert werden. Konkret erfolgte die Reichsgründung durch den Zusammenschluss des sog. Norddeutschen Bundes von 1866 unter Führung Preußens mit den verbleibenden süddeutschen Staaten unter Ausschluss Österreichs.

Erneute Bedeutung erlangte die Frage bei der Verfassungsgebung 1919 nach der Niederlage des Deutschen Reichs im Ersten Weltkrieg. Sie entstand mit der Auflösung Österreich-Ungarns als Folge des Ersten Weltkriegs und betraf einen möglichen Beitritt der deutschsprachigen Gebiete Österreichs zum Deutschen Reich. Ein solcher wäre mit der Variante eines Staatsgebiet in Form der großdeutschen Lösung von 1848 vergleichbar gewesen. Jedoch wurde dieser Beitritt ausdrücklich durch die Bestimmungen des Ver-

sailer Friedensvertrags² verboten, welcher 1919 zwischen dem Deutschen Reich und den alliierten Siegermächten geschlossen wurde. Die großdeutsche Lösung war mithin ausgeschlossen.

Schließlich trat die Frage, ob Österreich ein Teil des Deutschen Reichs sein sollte, im Zuge der Eroberungspolitik des Deutschen Reichs unter Adolf Hitler auf. 1938 annektierte das Deutsche Reich Österreich und führte anschließend eine Volksabstimmung durch, die zugunsten des Anschlusses an das Deutsche Reich ausfiel. Die Entscheidung für die großdeutsche Lösung spiegelte sich in der neuen amtlichen Bezeichnung als sog. „Großdeutsches Reich“ wider.

Aufgabe 2c:

Der Ausdruck „Doppelstaat“ des Politikwissenschaftlers Ernst Fraenkel bezieht sich auf die verfassungsrechtliche Situation des Deutschen Reichs zwischen 1933 und 1945. Er drückt aus, dass im Deutschen Reich einerseits zwar weiterhin eine Verfassung und i.w.S. eine Rechtsordnung (sog. Normenstaat) galt, gleichzeitig aber Entscheidungen für bestimmte Bereiche allein nach politischen und nicht nach rechtlichen Maßstäben getroffen würden (sog. Maßnahmenstaat). In diesem letzteren Bereich hätten nach Fraenkel rechtsstaatliche Grundsätze keinen Bestand und der Einzelne sei den politischen Willkürentscheidungen des Staates ohne eigene subjektive Rechte ausgesetzt. Entsprechend müsse sich der Staat in diesem Bereich auch nicht für seine Entscheidungen verantworten. Trotz dieser offenkundigen Lösung von rechtsstaatlichen Bindungen habe es weiterhin geltende Rechtsnormen für andere Bereiche gegeben, deren Einhaltung auch staatlich überwacht wurde. Diesen Dualismus von Rechtsordnung und Rechtswirklichkeit im NS-Staat beschreibt der Begriff des „Doppelstaates“.

¹ Vereinbarung zwischen dem Präsidenten der Frankfurter Nationalversammlung Heinrich von Gagern und dem Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung Heinrich Simon.

² Art. 80 des Versailler Friedensvertrages.